OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-652212/4/SE

Datum: Linz, 19. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H.R., vertreten durch Mag. M.K., Rechtsanwalt, X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 22. Juli 2021, GZ: VerkR21-258-2021/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Juli 2021, GZ: VerkR21-258-2021/LL, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) entzog mit Bescheid vom 22. Juli 2021, GZ: VerkR21-258-2021/LL, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AV, A, B und BE mangels gesundheitlicher Eignung. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr im Verzug aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass das amtsärztliche Gutachten auf „nicht geeignet“ laute.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass der Sachverhalt nicht ordnungsgemäß ermittelt und er selbst zu keinem Zeitpunkt einvernommen worden sei. Es wurde die Behebung des angefochtenen Bescheids beantragt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verfahrensakt - ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen - dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 14. September 2021, eingelangt am 16. September 2021, vor. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schriftsätzen vom 21. September 2021, eingelangt am 22. September 2021 und 5. Oktober 2021, wurden vom Beschwerdeführer die fachärztliche Stellungnahme vom 25. August 2021 (FA für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin) und die verkehrspsychologische Stellungnahme gemäß § 17 FSG-GV vom 29. Juli 2021 vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und den eingebrachten Stellungnahmen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war am 25. April 2021, morgens, auf dem Weg zum Flughafen Salzburg. Er hatte das Gefühl, von einem Auto längere Zeit schon verfolgt zu werden. Am Flughafen holte er einen größeren Geldbetrag aus einem Schließfach. Auf dem Rückweg fühlte er sich vom selben Auto verfolgt wie auf der Hinfahrt zum Flughafen, weshalb er bei einer Raststätte von der Autobahn abfuhr. Im momentanen Stress fuhr er auf eine Zapfsäule auf. Dies wurde von Polizeibeamten um ca. 07:35 Uhr bei der X Tankstelle, S., A1, bemerkt. Vorerst wollte sich der Beschwerdeführer nicht von dem rauchenden Fahrzeug entfernen.

Im PKW des Beschwerdeführers befanden sich Notizen wie „Ich gehe ins Licht, alles Andere ist nicht mir.“, „Ich möchte mich von der Verantwortung drücken.“ sowie „Gott ist hinter mir her.“. An diese Notizen kann sich der Beschwerdeführer nicht mehr erinnern. Der Beschwerdeführer wurde in die C.D.-Klinik gebracht. Nach drei Tagen wurde er in den N.C. verlegt. Am 6. Mai 2021 wurde er entlassen.

Der Beschwerdeführer litt an einer Borrelieninfektion, Parasiten und seit Herbst 2020 unter einer völligen Kiefersperre.

Die amtsärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers am 25. Juni 2021 ergab, dass der Beschwerdeführer zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht geeignet ist.
In der amtsärztlichen Begründung wird Folgendes ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Aus amtsärztlicher Sicht ist von einer akuten psychischen Störung auszugehen, die weiterhin nicht remittiert ist. Die Verfolgungsideen führten zu einer sehr gefährlichen Situation, Herr R. hat nicht nur sein Leben, sondern auch das vieler anderer Verkehrsteilnehmer riskiert.
Bei einer akuten psych. Störung besteht gem. den Leitlinien des BMVIT Nichteignung. Eine positiven Stellungnahme kann nur dann erfolgen, wenn Krankheitseinsicht besteht, die erforderliche Therapie zuverlässig eingehalten wird, keine relevante Symptomatik mehr besteht und dies durch eine psychiatrische Stellungnahme nachgewiesen wird. Da auch kognitive Einschränkungen festgestellt wurden, ist auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nötig bevor eine pos. Stellungnahme zur Lenkberechtigung erfolgen kann.“

Am 19. Juli 2021 erfolgte eine Untersuchung des Beschwerdeführers bei INFAR Landesstelle Oberösterreich. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 29. Juli 2021 ist Folgendes festgehalten (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Herr R.H., [...], zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 derzeit bedingt geeignet.
Empfehlung: Bedingung: befürwortende psychiatrische Stellungnahme
- zeitliche Befristung der Lenkerberechtigung auf ein Jahr, um die Gefahr einer Leistungs- und Gesundheitsverschlechterung rechtzeitig erkennen und kontrollieren zu können
- Neuerliche Untersuchung im Persönlichkeitsbereich in 1 Jahr“

Am 25. August 2021 erfolgte eine Untersuchung des Beschwerdeführers durch einen Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin. In der fachärztlichen Stellungnahme vom 25. August 2021 wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Aus psychiatrischer Sicht ist Herr R. zum Lenken eines KFZ der Gruppen 1 bedingt geeignet
- Fachärztliche Kontrolluntersuchungen in halbjährlichem Abstand

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

III.2. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.3. Nach Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erfolgte am 19. Juli 2021 eine Untersuchung des Beschwerdeführers bei INFAR Landesstelle Oberösterreich sowie am 25. August 2021 bei einem Facharzt für Psychiatrie.
Die Ergebnisse dieser Untersuchungen blieben demnach bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung unberücksichtigt.

III.4. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist dabei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Konkret wurde von der gutachtenserstellenden Amtsärztin festgehalten, dass eine verkehrspsychologische Stellungnahme für eine positive Stellungnahme zur Lenkberechtigung erforderlich ist. Eine Aufforderung zur verkehrspsychologischen Untersuchung erging jedoch von der Behörde nie. Somit wurde ein erforderlicher Ermittlungsschritt unterlassen. Es war auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären, wie zB Aufforderung zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens.

Diese Stellungnahmen bzw. Gutachten liegen jetzt zwar vor, doch läge die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch der der belangten Behörde beigeordneten Amtsärztin rascher durchgeführt werden kann. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Diese hat den Beschwerdeführer bereits untersucht und kann ihre Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen.
Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.
Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben und die die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer